

keiten. Und deshalb ist gerade bei uns das Problem der Berichtigungsmöglichkeiten so wichtig und die Wahrheitserforschungspflicht, worin ja auch die Begründungspflicht steckt, so bedeutend. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß es genauso wie im Rahmen der Naturwissenschaften gegenwärtig noch ungelöste Probleme gibt, die zu gewissen Hypothesen führen können, so auch im Strafverfahren tatsächlich unlösbare Fragen zu Problemen des Freispruchs wegen mangelnden Beweises führen, zugleich aber, daß bei der Unschuldpräsuntion ein derartiger Freispruch Unschuldsspruch ist.

Es wird vom Kollegen Schindler richtig betont, daß im Rahmen des logischen Beweises der Nachweis der Wahrheit eines Satzes — d. h. natürlich formell des Satzes, materiell eines Urteils — durch einen anderen Satz erfolgt. Wenn aber in Verbindung damit weiter behauptet wird, daß im strafprozessualen Beweis verfahren es sich um den Nachweis der Existenz eines Sachverhalts handelt, so scheint es mir, daß auch hier vielleicht eine allein klärende Bemerkung angebracht wäre, um das Anderssein im strafprozessualen Beweisverfahren richtig zu verstehen.

Es muß wohl angenommen werden, daß der logische Wert der Wahrheit oder Unwahrheit, unabhängig davon, auf welchem Wege die Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird, immer nur Sätzen, Urteilen zukommen kann; Gegenstände können eben weder wahr noch unwahr sein. Also kann es im Strafprozeß eben auch nur darauf ankommen, denjenigen Behauptungen Glauben zu schenken, welche zureichend begründet sind. Diese Begründung ist aber auf zwei Wegen möglich: entweder unmittelbar durch entsprechende Sinneswahrnehmungen in Verbindung mit Erfahrung oder mittelbar durch Folgerungen aus einem Satz, dessen Wahrheit sichergestellt ist, vielleicht eben mittels unmittelbarer Sinneswahrnehmung, auf einen anderen Satz. Daraus folgt, daß eben das strafprozessuale Beweisverfahren nicht einartig, sondern vielartig ist, daß es sich nicht nur der mittelbaren Schlußfolgerungen bedient, sondern auch auf unmittelbarer Begründung basiert, allerdings mit Ausschluß des Hauptbeweisthemas, das ja geschichtlich zurückliegt. Letzten Endes kommt es natürlich auf die Konformität der Abbildung mit der objektiven Realität an, aber diese Übereinstimmung ist nur mittels Satzbehauptungen zu erfassen.

Ich habe mir erlaubt, Ihre Zeit ganz kurz in Anspruch zu nehmen, glaube aber, daß unsere Mitarbeit an der Diskussion über staatliche Grenzen hinweg dem höchsten Ziele dient, das wir hier zu vertreten haben, eben der Wahrheitsforschung, unabhängig davon, ob es immer gelingt, das Richtige zu treffen. Mag der Enderfolg nur eine Partialwahrheit bilden, wichtig ist, daß jeglicher Erfolg ein Stein im Bau der friedlichen Zusammenarbeit bildet.